



Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling
mit den Sektionen Bowling - Classic - Schere

Versammlungs- und Wahlordnung

Stand: 28.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Geltungsbereich	3
2. Öffentlichkeit	3
3. Terminierung und Einberufung	3
4. Durchführung	4
5. Beschlussfähigkeit	4
6. Bestimmungen zum Ablauf einer LFV-Versammlung bzw. einer Sitzung	4
6.1 Leitung	4
6.2 Anwesenheit	4
6.3 Eröffnung	4
6.4 Protokoll	5
6.5 Ordnungsrecht	5
6.6 Redeordnung	5/6
6.7 Anträge	6/7
6.8 Stimmrecht	7
6.9 Abstimmungen	7
7. Wahlausschuss	8
8. Wahl des Präsidiums	9

Anhang:

Merkblatt- bei Mehrheiten und ihre Anwendungen

In dieser Satzung wird zur Vereinfachung unabhängig vom Geschlecht für die Bezeichnung der Funktionsträger die männliche Form verwendet, was aber nicht die Besetzung der Funktionen mit weiblichen oder Transgender Mitgliedern ausschließt.

1. Geltungsbereich

Der LFV erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Versammlungs- und Wahlordnung. Sie gilt für alle in der Satzung aufgeführten Organe. Teilnahme- und Stimmrechtsregelungen können in den Regelungen der Sektionen und denen der LFV-Jugend abweichen.

2. Öffentlichkeit

Die LFV-Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Sitzungen sind nicht öffentlich, bei Tagungen kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

3. Terminierung und Einberufung

- 3.1 Der Termin zur LFV-Versammlung wird vom Präsidium festgelegt.
- 3.2 Zur LFV-Versammlung lädt der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Vizepräsidenten mit einer Frist von sechs Wochen
- 3.3 Zur LFV-Versammlung, zu Sitzungen und zu Tagungen ist schriftlich einzuladen. Die Einladung muss Datum, Beginn (Uhrzeit) und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten, im Fall der LFV - Versammlung auch den Geschäftsbericht
- 3.4 Zu Präsidiumssitzungen lädt der Geschäftsführer im Auftrag des Präsidenten ein.
- 3.5 Zu Ausschusssitzungen lädt der durch das Präsidium bestimmte Vorsitzende ein. Als Vorsitzender eines Ausschusses sollte im Allgemeinen der entsprechend der Aufgabe betroffene Funktionär des LFV sein.
- 3.6 Die Termine für Sitzungen sind auf der jeweils vorangehenden Sitzung abzusprechen. Empfohlen wird eine längerfristige Absprache der Termine
- 3.7 Zu Sitzungen sollte möglichst vier Wochen vorher eingeladen werden.
- 3.8 Tagungen werden nach Genehmigung durch das Präsidium durchgeführt, die Terminierung und Einladung erfolgt durch den für die jeweilige Tagung des Präsidiums Beauftragten.

4. Durchführung

Eine Versammlung oder eine Sitzung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

5. Beschlussfähigkeit

- 5.1 Zu Sitzungen sollte möglichst vier Wochen vorher eingeladen werden. Vor Beginn der LFV-Versammlung und Sitzungen ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die LFV-Versammlung sowie Sitzungen sind, nach ordnungsgemäß ergangener Einladung, unabhängig von der Anzahl der Stimmen beschlussfähig, welche sich für die erschienen Vertreter berechnen lassen.
- 5.2 Durch geeignete Terminabsprache sollten die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums bei Anwesenheit des Präsidenten und seiner beiden Stellvertreter abgehalten werden. Kann einer der drei Präsidenten nicht teilnehmen, so ist der Sportwart für diese Sitzung mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

6. Bestimmungen zum Ablauf einer LFV-Versammlung bzw. einer Sitzung

6.1. Leitung

Die LFV-Versammlung und die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten geleitet.

6.2. Anwesenheit

Die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder ist in einer Liste zu erfassen und dient der Ermittlung der Beschlussfähigkeit. Diese Liste ist Bestandteil des Protokolls.

6.3. Eröffnung

Die LFV-Versammlung wird nach der Begrüßung mit der Feststellung eröffnet, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Anträge zu Änderungen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

6.4. **Protokoll**

Es obliegt dem Geschäftsführer, über den Verlauf der LFV Versammlung und deren Beschlüsse Protokoll zu führen. Dieses muss das Datum der Versammlung, die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, die behandelte Themen sowie gefasste Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten (im Verhinderungsfall von der Versammlung leitenden Vizepräsidenten) zu unterschreiben. Das Protokoll muss den Mitgliedern des LFV innerhalb von zwei Monaten zugänglich gemacht werden. Einsprüche gegen Inhalte des Protokolls sind innerhalb von zwei Monaten an den Geschäftsführer zu richten. Entscheidungen über eventuell zu erfolgenden Korrekturen trifft das Präsidium. Gegen eine solche Entscheidung kann beim Landesverbandsgericht Einspruch eingelegt werden. Erfolgt innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Bei Protokollen über Präsidiums- oder Ausschusssitzungen halbieren sich die genannten Fristen. Die Protokolle nebst Anlagen sind in der Geschäftsstelle des LFV aufzubewahren.

6.5. **Ordnungsrecht**

Dem Leiter der LFV-Versammlung, der Präsidiumssitzungen und der Ausschusssitzungen stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung einer Versammlung/Sitzung anordnen. Stört ein Teilnehmer den Ablauf einer Versammlung/Sitzung, so ist dies durch den Leiter zu rügen und erforderlichenfalls ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dann immer noch nicht, so ist er von der Versammlung/Sitzung auszuschließen.

6.6. **Redeordnung**

Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn beschlossenen Reihenfolge beraten.

In der Aussprache wird Rednern das Wort durch den Leiter der Versammlung/Sitzung erteilt. Kein Teilnehmer kann das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Leiter der Versammlung/Sitzung erhalten zu haben.

Ein Berichterstatter oder ein Antragsteller hat das Recht, nach Beendigung der Aussprache über seinen Bericht bzw. seinen Antrag, ein Schlusswort zu sprechen.

Der Leiter der Versammlung/Sitzung hat das Recht, in jedem Fall und zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen oder durch einen zuständigen Funktionär einem Redner antworten zu lassen. Er kann einem Redner, der nicht zur Sache kommt und sich mit seinen Ausführungen vom Gegenstand der Beratung entfernt, nach zweimaligem Ordnungsruf (Zur Sache) das Wort entziehen.

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung/Sitzung eingeschränkt werden.

Ein Antrag „Zur Geschäftsordnung“ mit dem Ziel, die Aussprache über ein Thema zu beenden, das nichts mit dem zur Aussprache vorgesehenen Thema zu tun hat, ist vom Antragsteller kurz zu begründen. Einem weiteren Teilnehmer ist zu gestatten, gegen diesen Antrag zu argumentieren. Die Versammlung/Sitzung hat dann abzustimmen, ob man das Thema verlässt oder noch weitere Ausführungen zugelassen werden.

Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache ist sofort abzustimmen, nachdem ein Redner dafür und ein Redner dagegengesprochen haben. Wird der Antrag angenommen, d.h. Schluss der Aussprache, erteilt der Leiter der Versammlung/Sitzung nur noch dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller des in Aussprache befindlichen Antrags das Wort.

Erfolgt keine Wortmeldung mehr, erklärt der Leiter der Versammlung/Sitzung die Beratung über das anstehende Thema für beendet.

Außerhalb der Tagesordnung kann der Leiter der Versammlung/Sitzung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung/Sitzung schriftlich mitgeteilt wurde und von der er annimmt, dass sie für die Teilnehmer der Versammlung/Sitzung wesentlich ist.

6.7. **Anträge**

In der Satzung des LFV sind bereits die Beschlussfassung (Abschnitt 12.6) und die Einreichungsfristen (Abschnitt 8.8) geregelt.

Bei Dringlichkeitsanträgen, d.h. Anträgen, die nicht fristgerecht eingereicht wurden (siehe Abschnitt 8.8), ist dem Antragsteller die Gelegenheit zur Begründung der verspäteten Antragsstellung und dessen Dringlichkeit zu geben. Ebenso ist einem Gegner der verspäteten Antragsstellung die Möglichkeit zu geben, eine Begründung seiner Ablehnung der Aufnahme dieses Antrags in die Beratung vorzutragen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung enthalten.

Anträge zur LFV-Versammlung können nur von den Organen des LFV und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden.

6.8. **Stimmrecht**

Die Mitgliedsvereine haben bei der LFV-Versammlung Stimmrecht, und zwar je angefangene Summe von 20 Vereinsmitgliedern jeweils eine Stimme.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Delegierte zu den LFV-Versammlungen zu entsenden. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen.

Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Nimmt ein Präsidiumsmitglied mehrere Funktionen wahr, hat es entsprechend der Anzahl von Funktionen ebenso viele Stimmen.

Ein Mitglied des Präsidiums kann neben der Stimme, die er aufgrund seiner Funktion im Präsidium besitzt, auch die Stimmen seines Vereins abgeben.

In Ausschüssen haben die Präsidiumsmitglieder beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

Während der Neuwahl des Präsidiums haben die bisherigen Mitglieder des Präsidiums das Präsidiumsstimmrecht. Für den Fall, dass ein Mitglied des Präsidiums zurückgetreten ist oder nicht mehr gewählt wird, erlischt sein Stimmrecht erst, nachdem über seine Position abgestimmt wurde.

6.9. **Abstimmungen**

Die verschiedenen Mehrheiten:

- 6.9.1 Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Dies bedeutet, dass für einen Antrag bzw. einen Beschluss, eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ausgezählt wird.
- 6.9.2 Steht bei einer Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, wird dieser mit einfacher Mehrheit gewählt. Dies gilt ebenso, wenn zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Haben sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt, ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit, d.h. die meisten Stimmen erhält. Tritt Stimmengleichheit auf, wird eine Stichwahl unter den Kandidaten durchgeführt, welche die gleiche Anzahl von Stimmen erhielten.
- 6.9.3 Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden für die Mehrheitsbestimmung nicht berücksichtigt, auch nicht bei Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit (d.h. Zweidrittelmehrheit) erforderlich ist. (siehe auch Merkblatt Nr. 1 „Mehrheiten und ihre Anwendung“)
- 6.9.4 Abstimmungsarten Abstimmungen können schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder auch durch Aufstehen erfolgen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, erfolgt eine Gegenprobe. Ist diese Gegenprobe nicht eindeutig, müssen die Stimmen ausgezählt werden.
- 6.9.5 Der Leiter der Versammlung/Sitzung kann eine schriftliche und geheime Wahl anordnen, er muss dies tun, wenn dies mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 6.9.6 Nach Eintritt in die Abstimmung werden keine Wortmeldungen mehr angenommen.
- 6.9.7 Betreffen mehrere Anträge den gleichen Sachverhalt, ist über den am weitesten gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen. Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

7. Wahlausschuss

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der Wahlausschuss wählt einen Sprecher, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Das Wahlergebnis und seine Gültigkeit sind durch den Wahlausschuss im Protokoll schriftlich zu bestätigen. Die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Aufzeichnungen) sind bis zum Ablauf der in Abschnitt 6.4 genannten Fristen aufzubewahren.

8. Wahl des Präsidiums

Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim.

Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht doch noch geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihrer Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Die Ermittlung des Wahlsiegers wird wie in Abschnitt 6.9. beschrieben durchgeführt.

Für das Präsidium des Landesfachverbands

Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling

Ludwigshafen-Oggersheim, den 28.01.2022



Bernd Sauer-Bossing

Präsident LFV Rheinland-Pfalz

Merkblatt

Mehrheiten und ihre Anwendung

Es gibt die **einfache Mehrheit**, die **relative Mehrheit** und die **qualifizierte Mehrheit**. Wenn man von Mehrheiten spricht, muss man immer ein Eigenschaftswort hinzufügen, damit jeder weiß, welche Mehrheit gemeint ist. Natürlich sind verschiedene Möglichkeiten von Mehrheiten für verschiedene Fälle wichtig. Daher muss festgelegt werden, welche Mehrheiten für den jeweiligen Fall gewollt bzw. benötigt wird.

Bei **Abstimmungen** gibt es nur **zwei** Möglichkeiten – ja oder nein. Das heißt, hier gilt die einfache Mehrheit und das bedeutet, dass für einen Antrag mindestens eine „Ja – Stimme“ mehr für den Antrag abgegeben sein muss, als es an „Ja - und Nein – Stimmen“ gibt. Enthaltungen werden bei der Mehrheitsermittlung nicht gezählt. (Entscheidung des Bundesgerichtshofes).

Für bestimmte Abstimmungen wird eine **Zweidrittelmehrheit** gefordert, z.B. bei Abstimmungen über die Auflösung eines Vereins. Dies wäre dann die **qualifizierte Mehrheit**, hier genügt eine einfache Mehrheit nicht.

Die **relative Mehrheit** wird oft dann benötigt, wenn es mehr als zwei Alternativen gibt, also z.B. wenn man drei Kandidaten A, B, C zur Wahl hat. Die relative Mehrheit entscheidet häufig bei Stichwahlen.

Angenommen, es würden 100 gültige Stimmen abgegeben.

- a) Eine **einfache Mehrheit** würde bedeuten, dass einer der Kandidaten **51 Stimmen** benötigt.
- b) Anders, wenn man die **relative Mehrheit** fordert. Dann benötigt einer der Kandidaten nur die meisten Stimmen und das könnten sein:
 - A = 35 Stimmen, B = 34 Stimmen, C = 31 Stimmen.
Kandidat A wäre gewählt. Fordert man die einfache Mehrheit, wäre A nicht gewählt.

Ein anderes Ergebnis wäre:

- A = 35 Stimmen, B = 35 Stimmen, C = 30 Stimmen.
Hier hätte man Stimmengleichheit und **dann** würde eine Stichwahl zwischen den Kandidaten A und B durchgeführt, keineswegs von Anfang an, wenn man mehrere Kandidaten hat.